



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS PIA 08/17

Freiburg i. Br., 02.05.2017

Unser Zeichen: 047-0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 18.05.2017

TOP 3 (öffentlich)

Änderung Landesplanungsgesetzes (LplG)

hier: Einführung rechtswirksamer Internetbekanntmachungen

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Rahmen der gebotenen Anpassung des Landesplanungsgesetzes im Zusammenhang mit der Erhöhung der Landeszuschüsse an die Regionalverbände auch die Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 12 Abs. 3 LplG, § 13 Abs. 2 LplG und § 33 Abs. 3 LplG dahingehend zu novellieren, dass analog den rechtlichen Regelungen für Landkreise und Gemeinden rechtswirksame Internetbekanntmachungen möglich sind.

2. Anlass und Begründung

Auf Landesebene finden derzeit in der Haushaltsstrukturkommission Vorberatungen zum Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg 2018/2019 statt. Die für die Regionalverbände zuständige Wirtschaftsministerin Frau Dr. Hoffmeister-Kraut hat zugesagt, eine Erhöhung des Landeszuschusses – wie von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände und dem Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zuletzt im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 (DS VVS 12/16) gefordert – zu unterstützen. Für eine Umsetzung bedarf es einer Änderung der in § 43 Abs. 1 LplG definierten Zuschusskriterien. In der laufenden Legislaturperiode ist darüber hinaus mit keiner Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes zu rechnen. Eine entsprechende Umsetzung im Rahmen eines Artikelgesetzes könnte jedoch erfolgen und sollte darüber hinaus genutzt werden, um rechtswirksame Internetbekanntmachungen zu ermöglichen.

2.1 Geltende Rechtsgrundlagen

Das Landesplanungsgesetz sieht derzeit folgende **Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen** vor:

§ 12 Abs. 3 LplG (Planungsverfahren)

(3) ¹Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen ³Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. ⁴Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. [...]

§ 13 Abs. 2 LplG (Verbindlicherklärung, öffentliche Bekanntmachung)

(2) ¹Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt. [...]

§ 33 Abs. 3 LplG (Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen)

(3) Öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg durchzuführen.

2.2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Die o.g. Regelungen im Hinblick auf öffentliche Bekanntmachungen sind vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 **nicht mehr zeitgemäß**. Sowohl Kommunen als auch Landkreise haben durch Durchführungsverordnungen zur Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung seit 01.12.2015 die Option, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam ins Internet einzustellen. Der Ortenaukreis und das Landratsamt Emmendingen machen bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es gibt keine inhaltliche Begründung, weshalb Regionalverbände als Teil der kommunalen Familie hier anders als Landkreise oder Gemeinden behandelt werden.

Durch entsprechende analoge Anpassung des Landesplanungsgesetzes

- könnte eine den heutigen Ansprüchen angepasste rechtswirksame elektronische öffentliche Bekanntmachung im Internet eingeführt werden,
- könnten landesweit hohe Kosten für die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen in Printmedien, insbesondere im Staatsanzeiger, eingespart werden (beim RVSO betragen die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen im Jahr 2016 beispielsweise 7.569 Euro!),
- wäre ein Bürokratieabbau durch Verzicht der Veröffentlichung in Printmedien möglich.